Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Die Deutsche Kreditwirtschaft

# **Stellungnahme**

der Deutschen Kreditwirtschaft zum Konsultationspapier 01/2012 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

"Überarbeitung der MaRisk" (Zwischenentwurf vom 2. August 2012)

Kontakt:

Bernhard Krob

Telefon: +49 228 - 5 09 - 311 Telefax: +49 228 - 5 09 - 344

E-Mail: krob@bvr.de

Bonn, 12. September 2012

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0 Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

# **Allgemeine Anmerkungen**

Den Diskussionen im Fachgremium haben wir entnommen, dass die überarbeiteten MaRisk grundsätzlich im Januar 2013 in Kraft treten sollen. Für die Bereiche Liquidität und Compliance sind dagegen Übergangsfristen vorgesehen, wobei diese bisher noch nicht spezifiziert wurden. Insbesondere die fachliche und technische Entwicklung sowie Implementierung von Verfahren zur internen Verrechnung von Liquiditätskosten beinhaltet einen erheblichen finanziellen und zeitlichen Projektaufwand, so dass es hierfür einer angemessenen Umsetzungsfrist bedarf. Dies gilt in besonderem Maße für einzelgeschäftsbasierte Liquiditätstransferpreissysteme. In diesem Zusammenhang möchten wir reflektieren, dass sich beispielsweise die Einführung der Marktzinsmethode im Bereich der Zinsrisikosteuerung als intellektueller und technischer Änderungsprozess über mindestens zwei Dekaden hinweg vollzog. Die Umsetzung der neuen Regelungen wäre damit schon rein technisch nur über einen Zeitraum von mehreren Jahren möglich. Die Umsetzungsfristen der geplanten Regelungen zum Liquiditätstransferpreissystem sollten daher nicht ohne weitere Konsultation und Aufwandsschätzung festgelegt werden.

Mit Blick auf die Tatsache, dass der erste Entwurf in vielen Bereichen nochmals angepasst wurde und eine gewisse Zeit bis zur Veröffentlichung der endgültigen Vorgaben vergehen wird, regen wir zudem an, sämtliche neuen Regelungen übergangsweise sanktionsfrei zu stellen.

# **Besondere Anmerkungen**

# AT 1 Tz. 1

Im Vergleich zum ersten Entwurf wurde in AT 4.3 Tz. 1 aufgenommen, dass Risikocontrollingsowie Compliance-Funktion Bestandteile des IKS sind. Wir regen an, im Sinne einer redaktionellen Konsistenz auch in AT 1 Tz. 1 die Risikocontrolling- und Compliance-Funktion bzw. Risk-Compliance-Funktion (siehe untenstehende Ausführungen zu AT 4.4.2) als Bestandteile des IKS explizit zu nennen.

#### AT 1 Tz. 2

Grundsätzlich begrüßen wir die Stärkung des Proportionalitätsgedanken und die in Tz. 2 vorgesehene Differenzierung. Allerdings wird nach wie vor auf über die MaRisk hinausgehende Anforderungen abgestellt und nicht, wie im Fachgremium besprochen, auf eine Berücksichtigung der Ausarbeitungen konkreter internationaler Standardsetter bei der Umsetzung der in den MaRisk niedergelegten Vorgaben. Wir regen daher an, die entsprechende Passage anzupassen:

"Der sachgerechte Umgang mit dem Proportionalitätsprinzip seitens der Institute beinhaltet in dem prinzipienbasierten Aufbau der MaRisk auch, dass Institute im Einzelfall <u>über bestimmte, in</u>

<u>den MaRisk explizit formulierte Anforderungen hinaus-bei der Umsetzung der MaRisk</u> weitergehende Vorkehrungen treffen, soweit dies zur Sicherstellung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements erforderlich sein sollte."

Außerdem könnte eine enge Auslegung der vorgeschlagenen Formulierung dazu führen, dass bereits allein das Kriterium Internationalität dazu führt, dass ein Institut weiterführende Anforderungen zu erfüllen hätte. Wir schlagen daher vor, die Ausführungen wie folgt zu ändern:

"Insofern haben Institute, die besonders groß sind oder deren Geschäftsaktivitäten durch besondere Komplexität, <u>und</u> Internationalität oder eine besondere Risikoexponierung gekennzeichnet sind, weitergehende Vorkehrungen im Bereich des Risikomanagements zu treffen als weniger große Institute mit weniger komplex strukturierten Geschäftsaktivitäten, die keine außergewöhnliche Risikoexponierung aufweisen."

Da die Veröffentlichungen der genannten Gremien nicht rechtsverbindlich sind, sollte diese Anforderung entsprechend der Diskussion im Fachgremium nicht als Vorschrift, sondern als Appell verstanden werden. Dem Sprachgebrauch der MaRisk folgend müsste insofern das Wort "haben" durch den Begriff "sollten" ersetzt werden, um den Empfehlungscharakter zu verdeutlichen. Gleichzeitig könnte auf die Anführungszeichen bei einem der genannten Standardsetter verzichtet werden:

"Erstgenannte Institute <u>sollten</u> dabei auch die Inhalte einschlägiger Veröffentlichungen zum Risikomanagement des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und des "Financial Stability Board" in eigenverantwortlicher Weise in ihre Überlegungen zur angemessenen Ausgestaltung des Risikomanagements ein<del>zu</del>beziehen."

# AT 4.1 Tz. 6

In den Erläuterungen zu AT 4.1 Tz. 6 wird bei der Berücksichtigung von Diversifikationseffekten innerhalb der Marktpreisrisiken von den Instituten gefordert, dass anstelle der typischerweise verwendeten gleitenden historischen Beobachtungsperiode des letzten Jahres eine Periode Berücksichtigung findet, die "im Hinblick auf das aktuelle Portfolio des Instituts eine ungünstige Marktphase darstellt".

Diese Passage wurde bereits im Rahmen der letzten Novelle eingefügt und kommt ganz offensichtlich aus den aktuellen Anforderungen der SolvV in Säule I für Institute, die interne, aufsichtlich zugelassene Marktrisikomodelle verwenden (sog. "Stressed VaR") und die im Zuge der nationalen Umsetzung der CRD III (Basel 2,5) Ende 2011 in nationales Recht überführt wurden. Die Anforderung überträgt damit eine Säule-I-Anforderung für Modellbanken auf Säule II und weitet folglich den Anwendungsbereich auf alle Banken aus, insbesondere also auch auf Banken ohne aufsichtlich zugelassene Marktrisikomodelle.

Wir sehen solche Übertragungen der aufgrund der Kapitalunterlegungsberechnung notwendigerweise standardisierten Säule-I-Vorgehensweise auf Säule II grundsätzlich kritisch, weil sie die Freiheitsgrade bei der nur institutsindividuell angemessen zu beurteilenden Marktrisikomessung zur Ermittlung ökonomischer Kapitalanforderungen deutlich reduziert und insoweit Einschränkungen an der Methodenfreiheit vornimmt.

Wir halten es insbesondere für nicht angemessen, diese Anforderung auf Institute auszuweiten, die keine Modellbanken sind. Aus der Umsetzung der Anforderung ergäbe sich ein erheblicher Anpassungsbedarf an den VaR-Modellen von Nicht-Modellbanken und setzt diese, regelmäßig kleineren Institute, erheblichen Zusatzbelastungen aus, die im Hinblick auf die eingegangenen Marktpreisrisiken nicht verhältnismäßig sind. Insofern bitten wir um Streichung dieser Anforderung aus den Erläuterungen.

#### AT 4.1 Tz. 8

Den Verweis in der Erläuterung zu Tz. 8 auf den Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte vom 7. Dezember 2011 begrüßen wir. Damit wird deutlich, dass eine Parallelrechnung von Going-Concern- und Liquidationsansatz nicht erwartet wird. Gleichzeitig wird jedoch ausgeführt, dass den Zielen des jeweils anderen Steuerungsansatzes durch entsprechende Adjustierungen bzw. Ergänzungen des verwendeten Steuerungsansatzes Rechnung zu tragen ist. Damit wird die bezweckte Klarstellung, dass die Kalkulation der Risikotragfähigkeit nur auf Basis eines der beiden Ansätze, d. h. Going-Concernoder Liquidationsansatz, erfolgen muss, wieder infrage gestellt. Die derzeitige Formulierung könnte zudem dahingehend missverstanden werden, dass Adjustierungen an der Kalkulation bzw. am Steuerungssystem vorgenommen werden müssen. Dies würde aus unserer Sicht widersprüchliche Steuerungssignale senden. Aus diesem Grund schlagen wir vor, den Text wie folgt umzuschreiben:

"... so ist ggf. dem jeweils anderen Ziel durch entsprechende Adjustierungen bzw. Ergänzungen des Steuerungsansatzes in der Risikosteuerung Rechnung zu tragen."

#### AT 4.2 Tz. 1

In den Erläuterungen zu Tz. 1 ist u. a. von "umfangreichen Auslagerungen" die Rede. Vor dem Hintergrund der Auslegung der Aufsicht im Rahmen des Fachgremiums regen wir an, die Formulierung "einer Vielzahl von Auslagerungen" zu verwenden.

Mit der im Fachgremium besprochenen Verschiebung der Anforderungen geht gleichzeitig eine Ausweitung vom "Aspekt der IT" auf die "technisch-organisatorische Ausstattung" einher. Es stellt sich die Frage, was mit dieser Ausweitung bezweckt wird. Zudem bitten wir um Klarstellung, dass entsprechende Überlegungen, für die es noch keine konkreten Beschlüsse gibt, nicht bereits in Aussagen im Rahmen der Strategie gefasst werden müssen. Eine frühzeitige

Veröffentlichung organisatorischer wie technischer Änderungen, die in Erwägung gezogen werden, ist u. U. nicht hilfreich für die Finalisierung dieser Vorhaben.

Bei der Verschiebung der ursprünglichen Erläuterung zu Tz. 2 wurde zudem die Überschrift in "Besondere Aspekte bei der Strategieplanung" geändert. Es wird vorgeschlagen, zur alten Formulierung "Besondere strategische Aspekte" zurückzukehren. Damit würde weiter verdeutlicht, dass eine Berücksichtigung der genannten Aspekte in der Geschäftsstrategie erfolgen sollte. Die eigentliche Strategieplanung ist unseres Erachtens der Strategiefestsetzung bzw. -dokumentation vorgelagert.

#### AT 4.2 Tz. 2

Gemäß der Erläuterung zu AT 4.2 Tz. 2 kann die Risikotoleranz u. a. durch Festlegung von Puffern für Stressszenarien zum Ausdruck gebracht werden. Das Beispiel widerspricht nach unserer Einschätzung der bisherigen Berücksichtigung von Stresstests bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit, für die nach wie vor keine Kapitalunterlegung erforderlich ist. Die Ergebnisse von Stresstests sollten nicht per se für die Festlegung verbindlicher Eigenkapitalpuffer herangezogen werden. Wir plädieren daher für eine Streichung der entsprechenden Passage in der Klammer. Kapitalpuffer sowie potenzieller zusätzlicher Kapitalbedarf sind wichtige Aspekte beim Kapitalplanungsprozess, sollten aber nicht zwingend auf Basis von Resultaten eines Stresstests ermittelt werden müssen.

#### AT 4.3.1 Tz. 2

Die Klarstellung bzgl. der regelmäßigen Überprüfung von IT-Berechtigungen begrüßen wir im Grundsatz. Allerdings halten wir einen mindestens halbjährlichen Turnus für kritische Berechtigungen für unangemessen kurz. Ein risikobasierter Rezertifizierungsturnus sollte nicht nur die Kritikalität der Berechtigung, sondern auch die üblicherweise längerfristigen Änderungsraten in Organisation und Verantwortlichkeiten sowie den Umfang risikomindernder Maßnahmen berücksichtigen. Insofern halten wir eine Regelung, die auch bei kritischen Berechtigungen einen mindestens jährlichen Turnus für die Überprüfung verlangt, für deutlich praxisgerechter. Fehlende risikomindernde Maßnahmen im Umgang mit kritischen Rechten können durch eine Forderung eines mindestens jährlichen Turnus immer noch einen kürzeren Zyklus auslösen. Zudem ist zwischen den Prüfungsintervallen eine anlassbezogene Überprüfung vorgesehen (z. B. bei Personalveränderungen). Damit dürfte auch bei kritischen IT-Berechtigungen ein ausreichender Grad an Sicherheit bestehen.

Sofern dennoch an einer Unterscheidung zwischen kritischen und sonstigen IT-Berechtigungen festgehalten werden soll, würden wir es begrüßen, wenn die Erläuterungen dahingehend ergänzt werden, dass die Bestimmung von kritischen IT-Berechtigungen nach einer institutsinternen Risikoeinschätzung vorgenommen werden soll.

#### AT 4.4.1 Tz. 2

Im ersten Anstrich ist aus unserer Sicht der im ersten Entwurf gewählte Begriff "risikopolitisch" vorzugswürdig, da der Begriff "risikorelevant" in den MaRisk bereits für die Unterscheidung des Kreditgeschäftes belegt ist. Redaktioneller Anpassungsvorschlag zum ersten Anstrich:

"Unterstützung der Geschäftsleitung <del>in</del> <u>bei</u> allen <del>risikorelevanten</del> <u>risikopolitischen</u> Frag<u>estellung</u>en …"

Im fünften Anstrich wäre die Formulierung "regelmäßige Überwachung der Risikosituation" aus unserer Sicht besser geeignet, da sich der Begriff "laufend" eher für Bestandsgrößen eignet.

#### AT 4.4.1 Tz. 4

In der Sitzung des Fachgremiums wurde angekündigt, die Formulierung "in exklusiver Weise" in der Erläuterung zu streichen. In diesem Zusammenhang wurde diskutiert, dass eine Trennung von Risikocontrolling und Marktfolge nicht vorgenommen werden muss. Ferner wurde eine gleichzeitige Verantwortung eines Geschäftsleiters für Risiko und Finanzen, wie es in zahlreichen Häusern der Fall ist, als unproblematisch eingeschätzt, sofern das vom Aufgabengebiet noch machbar sei. Diese Kombination wird durch die in AT 4.3.2 Tz. 1 geforderte gemeinsame Ertrags- und Risikosteuerung ("Gesamtbanksteuerung") im Grunde sogar als wünschenswertes Modell dargestellt.

Eine Beibehaltung der Formulierung "in exklusiver Weise", wie im vorliegenden Entwurf, würde der Argumentation im Fachgremium widersprechen. Auch stünde dies beispielsweise den Ausführungen in AT 4.4.2 Tz. 3 entgegen, nach denen die Compliance-Funktion beim Risikocontrolling angesiedelt werden kann. Bei enger Interpretation der geänderten Vorgaben wurde die Anforderung sogar noch verschärft, indem die Exklusivität bereits ab "einer ausreichend hohen Führungsebene" verlangt wird, also ggf. auch unterhalb der Geschäftsleitungsebene. Dadurch wären auf verschiedenen Ebenen sinnvolle Aufgabenbündelungen, wie z. B. von Risiko- und Ertragscontrolling oder von Risikocontrolling und Marktfolge, nicht mehr möglich. Insgesamt wird durch die vermeintliche Übernahme der Formulierung aus den EBA-Guidelines die Organisationsfreiheit der Institute zu stark eingeengt.

Aus unserer Sicht muss die Vorgabe der EBA ("exclusive responsibility for the risk control function") nicht einmal zwingend die Intention verfolgen, dass dem CRO keine weiteren Aufgaben zugeordnet werden sollen. Wörtlich übersetzt kann es ebenso gut darum gehen, dass die Verantwortung für die Risikocontrolling-Funktion dem CRO übertragen wird (und keiner anderen Person), ohne auf die Möglichkeit weiterer Aufgabenzuordnungen einzugehen. Wir sprechen uns daher nachdrücklich dafür aus, die Formulierung "in exklusiver Weise" zu streichen oder zumindest deutlich abzuschwächen. Insbesondere sollte deutlich herausgestellt werden,

dass die in der Praxis bewährte Bündelung verschiedener vertriebsunabhängiger Aufgaben bei der Risikocontrolling-Funktion fortgeführt werden kann.

Da wir – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der personenbezogenen Funktionstrennung zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß AT 4.3.1 Tz. 1 – nach wie vor einen Widerspruch zwischen der geforderten unabhängigen Überwachung und Kommunikation der Risiken (AT 4.4.1 Tz. 1) und einer Beteiligung an wichtigen risikopolitischen Entscheidungen der Geschäftsleitung sehen, schlagen wir erneut vor, anstelle der Formulierung "zu beteiligen" den Begriff "einzubeziehen" zu verwenden. Auf diese Weise würde sich zudem eine Klarstellung erübrigen, wonach die geforderte Beteiligung bei derartigen Entscheidungen auch durch die Vorbereitung der Entscheidung durch die Leitung der Risikocontrolling-Funktion erfüllt werden kann und damit kein Stimm- oder Vetorecht gemeint ist.

#### AT 4.4.2 Tz. 1 - 6

Die Überarbeitung dieses Abschnitts wird von uns im Grundsatz begrüßt, da sie durch die Aufnahme eines institutsspezifischen und risikobasierten Ansatzes wesentlich besser den praktischen Anforderungen entspricht. So wird zugleich dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung getragen. Begrüßt wird auch der Hinweis, dass die Compliance-Funktion auf die fachverantwortlichen Stellen zurückgreifen kann.

Gleichwohl bitten wir darum, im Detail weitere Änderungen vorzunehmen, um den aufsichtlichen Antritt noch deutlicher werden zu lassen und praxisgerecht auszugestalten. Dies betrifft vor allem die Konkretisierung der Aufgaben der neuen Compliance-Funktion, die Abgrenzung von anderen Funktionen und deren Verantwortlichkeiten.

Weiterhin sind wir allerdings der Auffassung, dass die Pflicht zur Einhaltung zwingender Regelungen allein bei der Geschäftsleitung und hiervon abgeleitet bei den jeweiligen Geschäftsbereichen liegt – wie auch die Erläuterungen zu Tz. 1 festhalten. Der Compliance-Funktion kommt insoweit nur eine begleitende Funktion zu. Aus diesem Grunde stellt sich aus organisatorischer Sicht die Frage, ob auch bei großen Häusern zwingend die im Entwurf vorgesehene eigene Organisationseinheit für die Compliance-Funktion eingerichtet werden muss oder ob es dort nicht ausreichen kann, die Aufgaben organisatorisch bestehenden Kontrollfunktionen – wie etwa dem Rechtsbereich, dem Risikocontrolling und anderen – zuzuweisen.

#### Tz. 1

Auf Seiten der Institute herrscht weiterhin Ungewissheit darüber, welche Erwartungen an die Ausgestaltung einer Compliance-Funktion im Sinne der MaRisk gestellt werden. Diese Ungewissheit resultiert nicht zuletzt aus der Nutzung des für sich genommen unspezifischen "Compliance"-Begriffs. Wir würden es von daher begrüßen, wenn in den MaRisk deutlicher

herausgestellt wird, welcher Aufgabenumfang mit einer solchen Funktion verbunden ist und wie sie von anderen Funktionen abzugrenzen ist. Im Sinne der Bestimmtheit der Compliance-Zuständigkeiten und damit einhergehenden schwerwiegenden haftungsrechtlichen Konsequenzen für den Compliance-Beauftragten sowie den Abgrenzungsproblemen zu anderen Bereichen der Bank, möchten wir auf unsere kritischen Anmerkungen in der Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Konsultationspapier "Überarbeitung der MaRisk" vom 18. Mai 2012 verweisen und diese ausdrücklich wiederholen.

Um die Aufgabenstellung zu verdeutlichen, regen wir daher an, statt des allgemeinen Begriffs "Compliance-Funktion" den Begriff "Risk-Compliance-Funktion" zu wählen, um die Beschränkung auf aufsichtsrechtliche Regelungen deutlich zum Ausdruck zu bringen (alternativ: "Unternehmens-Compliance-Funktion").

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Klarstellung, dass die Risk-Compliance-Funktion nicht sämtliche, sondern die für das Institut "wesentlichen" Regelungen zu betrachten hat. Nach wie vor sind wir allerdings der Auffassung, dass hiermit wesentliche aufsichtsrechtliche Regelungen adressiert werden, wie es auch in den Arbeits- und Referentenentwürfen zu den KWG-Änderungen zum Ausdruck kam. Zumindest in den Erläuterungen wäre die Beschränkung auf aufsichtsrechtliche Regelungen auch ausdrücklich festzulegen.

Darüber hinaus spiegelt der MaRisk-Entwurf die vorherrschende Praxis sowie die sachgerechte Arbeitsteilung in den Instituten noch nicht zutreffend wider. Nach dieser sind auf der ersten Ebene die Geschäftsbereiche für die Implementierung relevanter Bestimmungen sowie für deren Einhaltung verantwortlich. Die Risk-Compliance-Funktion überwacht dieses dann auf der zweiten Ebene. Die Risk-Compliance-Funktion überprüft somit, dass gesetzliche Anforderungen im Unternehmen umgesetzt werden bzw. wurden und entsprechende Kontrollverfahren in den zuständigen Geschäftsbereichen bestehen. Dagegen obliegt es ihr nicht, die Einhaltung der Regelungen selbst zu überprüfen. Dies soll im nachfolgenden Wortlautvorschlag durch die Wahl des Wortes "hinzuwirken" zum Ausdruck gebracht werden. Hingegen prüft die Interne Revision die Einhaltung der institutsinternen Regelungen sowie die Durchführung der in den Regelungen vorgesehenen Kontrollen und deren Wirksamkeit auf der dritten Ebene. Hätte die Risk-Compliance-Funktion ebenfalls eigene interne Kontrollhandlungen durchzuführen, würde dies zu einer unverhältnismäßigen Doppelung von Aufgaben der Risk-Compliance-Funktion und der Internen Revision führen.

## Alternativer Wortvorschlag:

1. Jedes Institut muss über eine <u>Risk-</u>Compliance-Funktion verfügen, um den <u>wesentlichen</u> Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung <u>rechtsverbindlicher aufsichts</u>rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben können, entgegenzuwirken. Die <u>Risk-</u>Compliance-Funktion hat <u>für auf</u> die Implementierung wirksamer und angemessener Verfahren zur Einhaltung der für das Institut wesentlichen <u>aufsichts</u>rechtlichen Regelungen und

Vorgaben und entsprechender Kontrollen Sorge zu tragen hinzuwirken. Ferner hat die Risk-Compliance-Funktion die Geschäftsleitung hinsichtlich der Einhaltung dieser wesentlichen aufsichtsrechtlichen Regelungen und Vorgaben zu unterstützen und zu beraten.

#### Tz. 2

Wir halten die Regelung in Tz. 2 in der vorgeschlagenen Form für nicht sachgerecht. Für Institute bzw. alle Rechtssubjekte stellt sich nicht die Frage, ob diese rechtlich verbindliche Regelungen und Vorgaben einhalten. Vielmehr ist diesen zwingend zu folgen. Dies vorausgesetzt ist eine Analyse, die zudem an eine Vermögensgefährdung anknüpft, anders als z. B. im Rahmen der Betrugsbekämpfung nach § 25c KWG, nicht sachgerecht. Wir halten hingegen den in Tz. 2 des Entwurfs zum Ausdruck kommenden Grundgedanken, nachdem die wesentlichen rechtsverbindlichen aufsichtsrechtlichen Regelungen und Vorgaben institutsindividuell festgelegt werden sollen, für sachgerecht.

# Alternativer Wortvorschlag:

2. Zur Die Identifizierung der <u>für das jeweilige Institut</u> wesentlichen <u>rechtsverbindlichen</u> <u>aufsichts</u>rechtlichen Regelungen und Vorgaben<del>, deren Nichteinhaltung zu einer</del> <u>Gefährdung des Vermögens des Instituts führen kann, hat die Compliance-Funktion</u> <u>erfolgt unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten</u> in regelmäßigen Abständen <u>durch die Risk-Compliance-Funktion eine Gefährdungsanalyse durchzuführen</u>.

#### Tz. 3

Wir begrüßen zunächst, dass die revidierte Fassung des Konsultationspapiers nunmehr vorsieht, dass die Risk-Compliance-Funktion zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch auf andere Funktionen und Stellen zurückgreifen kann. Unseres Erachtens wird in den überarbeiteten Regelungen jedoch noch immer nicht hinreichend deutlich, dass für die Institute im Hinblick auf die Risk-Compliance-Funktion Organisationsfreiheit besteht. Es muss ausdrücklich möglich sein, sowohl mehrere Organisationseinheiten mit verschiedenen Aufgaben, wie Wertpapier-Compliance, Geldwäsche usw., als auch eine einzige Risk-Compliance-Einheit (integriertes Modell) für alle verbundenen Tätigkeiten zu etablieren. Ein solcher Ansatz entspräche auch internationalen Gepflogenheiten, die in dem "funktionalen Verständnis von Compliance" ihren Ausdruck gefunden haben (z. B. in Analogie zum Baseler Papier "Compliance and the Compliance-Function in Banks" aus dem Jahre 2005).

Die damit anerkannte arbeitsteilige Organisation der Funktionseinheiten, die sich mit der Einhaltung von rechtlichen Regelungen und Vorgaben beschäftigen, erscheint aus unserer Sicht allein sachgerecht. Das zahlenmäßig große und inhaltlich komplexe rechtliche Normengefüge hat dazu geführt, dass sich innerhalb der Banken diverse Kontrollfunktionen außerhalb der

Compliance-Funktion im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG auf Kontrollen zur Einhaltung dieser Regelungen spezialisiert haben.

Angesichts der Normenfülle und deren Komplexität kann ein Beauftragter für Risk-Compliance allein nicht sämtliche dieser Rechtsgebiete überblicken und die Vollständigkeit und Richtigkeit eines derart umfassenden Kontrollkonzeptes gewährleisten. Dem Beauftragten für Risk-Compliance käme dann eine Rolle zu, die er in dieser Form nicht leisten kann, weshalb er zur Erfüllung seiner Aufgaben auf andere fachverantwortliche Funktionen zurückgreifen können muss. Diese anderen Stellen im Institut tragen auch die tatsächliche Verantwortung. Auch Vorstände organisieren sich in der Praxis typischerweise arbeitsteilig und erfüllen ihre Aufgaben, indem sie Ressortzuständigkeiten schaffen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum diese bewährte Organisationsform auf der Ebene des Beauftragten für Risk-Compliance gleichsam aufgehoben sein soll.

Nach unserer Auffassung ist nicht die Risk-Compliance-Funktion, sondern der Beauftragte für Risk-Compliance der Geschäftsleitung zu unterstellen. Dies würde den entsprechenden Vorgaben der MaComp (vgl. dort BT 1.1.1 Tz. 4) oder – im Hinblick auf den Geldwäschebeauftragten – § 25c Abs. 4 KWG sowie – im Hinblick auf den Datenschutzbeauftragten – § 4f Abs. 3 BDSG – entsprechen. Es besteht kein Grund von dieser in anderen Gesetzen und Vorgaben bestehenden Systematik an dieser Stelle abzuweichen. Insbesondere nimmt die geplante Regelung in § 25a Abs. 3 Nr. 3 KWG-E, die von Compliance-Funktion spricht, nicht die Möglichkeit, an dieser Stelle allein den Beauftragten für Risk-Compliance der Geschäftsleitung zu unterstellen. Insofern bitten wir um Prüfung, ob hier hinsichtlich der Berichtspflicht und der Anbindung der Risk-Compliance-Funktion an die Geschäftsleitung tatsächlich die Funktion und nicht der Beauftrage für Risk-Compliance gemeint ist. In den Erläuterungen zu Tz. 3 sollte des Weiteren konkretisiert werden, wie andere Einheiten, beispielsweise die Rechtsabteilung oder die Personalabteilung, in diesem Zusammenhang betrachtet werden.

Der im Entwurf gewählte Begriff der "Anbindung" deutet auf ein Unter-/Überordnungsverhältnis hin, das nicht der Praxis entspricht. Es sollte daher von einer "Verbindung" gesprochen werden.

## Alternativer Wortvorschlag:

3. Grundsätzlich ist die der <u>Beauftragte für Risk-Compliance-Funktion</u> unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt und berichtspflichtig. Sie <u>Er</u> kann auch an <u>mit</u> anderen geeigneten Kontrolleinheiten angebunden organisatorisch verbunden werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die <u>Risk-Compliance-Funktion</u> auch auf andere fachverantwortliche Funktionen und Stellen zurückgreifen.

#### Tz. 4

Nach Tz. 4 Satz 2 ist vorgesehen, dass selbst bei kleineren Instituten nur im Ausnahmefall die Funktion des Beauftragten für Risk-Compliance auch einem Geschäftsleiter übertragen werden kann. Nach unserer Auffassung ist diese Einschränkung nicht erforderlich. Vielmehr wird durch das den MaRisk inhärente Proportionalitätsprinzip ein ausreichender Rahmen für eine Übertragung der Funktion des Beauftragten für Risk-Compliance auch für kleinere Institute festgelegt.

## Alternativer Wortvorschlag:

4. Das Institut hat einen <u>Beauftragten für Risk-</u>Compliance-Beauftragten zu benennen, der für die Erfüllung der Aufgaben der <u>Risk-</u>Compliance-Funktion verantwortlich ist. Abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten sowie der Größe des Instituts kann im Ausnahmefall die Funktion des <u>Beauftragten für Risk-</u>Compliance-Beauftragten auch einem <u>Geschäftsleiter Mitglied der Geschäftsleitung</u> übertragen werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Position des Beauftragten für Risk-Compliance in Tz. 4 erläutert wird, seine organisatorische Anbindung hingegen bereits in Tz. 3, schlagen wir vor, die beiden Textziffern zu tauschen.

#### Tz. 5

Es sollte hierarchisch angeknüpft werden und nur der Beauftragte für Risk-Compliance als Berechtigter genannt werden. Dessen Mitarbeiter erhalten ihre Befugnisse kraft Delegation.

Wir bitten um Klarstellung, dass sich die Informationspflicht gegenüber der Risk-Compliance-Funktion, über wesentliche Änderungen der Regelungen, die die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Regelungen und Vorgaben gewährleisten sollen, auf die wesentlichen Regelungen und Vorgaben zu beziehen hat. Anderenfalls könnte der Wortlaut der MaRisk nahelegen, dass die Risk-Compliance-Funktion über wesentliche Änderungen der Regelungen, die die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Regelungen und Vorgaben – und damit auch nicht wesentlicher – gewährleisten sollen, zu informieren ist. Dies ginge aber über den Zweck der Risk-Compliance-Funktion hinaus, auf die Einhaltung der wesentlichen aufsichtsrechtlichen Regelungen und Vorgaben hinzuwirken. Ein Informationsbedürfnis über wesentliche Änderungen der Regelungen, die die Einhaltung nicht wesentlicher aufsichtsrechtlicher Regelungen und Vorgaben gewährleisten sollen, besteht insofern nicht. Dementsprechend ist in Satz 3 vor "rechtlichen Regelungen" "wesentlichen" einzufügen

#### Alternativer Wortvorschlag:

5. Den Mitarbeitern der Dem Beauftragten für Risk-Compliance-Funktion sind ausreichende Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen einzuräumen, die für die Erfüllung ihrer seiner Aufgaben erforderlich sind. Weisungen und Beschlüsse der Geschäftsleitung, die für die Risk-Compliance-Funktion wesentlich sind, sind ihr ihm bekanntzugeben. Über wesentliche Änderungen der Regelungen, die die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Regelungen und Vorgaben gewährleisten sollen, sind die Mitarbeiter der Compliance-Funktion ist er rechtzeitig zu informieren.

## Tz. 6

Die Berichterstattung in Tz. 6. ist aus unserer Sicht noch zu unflexibel umgesetzt. Wir würden diesbezüglich eine Erläuterung dahingehend begrüßen, dass die Berichterstattung entweder über mehrere Teilberichte zu den einzelnen Tätigkeitsfeldern der Risk-Compliance oder über einen Gesamtbericht abgedeckt werden kann. Im Hinblick auf die Vermeidung von Doppelarbeiten sollte konkretisiert werden, wie die Berichtspflichten der Risk-Compliance-Funktion zu "Defiziten und Mängeln sowie zu Maßnahmen zu deren Behebung" von der Berichterstattung der Internen Revision gemäß BT 2.4 abzugrenzen ist.

Vor dem Hintergrund, dass gemäß AT 4.3.1 Tz. 5 unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen unverzüglich an die Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und ggf. die Interne Revision weiterzuleiten sind, so dass geeignete Maßnahmen bzw. Prüfungshandlungen frühzeitig eingeleitet werden können, halten wir die Einfügung "und die Interne Revision" an dieser Stelle für entbehrlich. In der Erläuterung zu AT 4.3.1 Tz. 5 wird weiter ausgeführt, dass eine Informationspflicht gegenüber der Internen Revision immer dann besteht, wenn nach Einschätzung der Fachbereiche unter Risikogesichtspunkten relevante Mängel zu erkennen oder bedeutende Schadensfälle aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht. Aus unserer Sicht ist damit eine mögliche Berichtspflicht an die Interne Revision hinreichend geregelt, auch mit Blick auf die Compliance-Funktion. Mit der vorgeschlagenen Einfügung würde hingegen eine Diskussion um die Abgrenzung, organisatorische Aufhängung und Zuständigkeiten der beiden Funktionen unnötig befördert.

# Alternativer Wortvorschlag:

6. Die <u>Risk-</u>Compliance-Funktion hat mindestens jährlich sowie anlassbezogen der Geschäftsleitung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Darin ist auf die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Einhaltung der wesentlichen <u>aufsichts</u>rechtlichen Regelungen und Vorgaben einzugehen. Ferner hat der Bericht auch Angaben zu möglichen Defiziten <del>und Mängeln</del> sowie zu Maßnahmen zu deren Behebung zu enthalten. <u>Die Berichte sind</u> <u>Dieser Bericht ist</u> auch an das Aufsichtsorgan <del>und die Interne Revision</del> weiterzuleiten.

Vor dem Hintergrund, dass die Expertise zur Einrichtung einer umfassenden Risk-Compliance-Funktion in vielen Instituten noch gering ausgeprägt ist und entsprechende prozessuale und organisatorische Gegebenheiten entwickelt und implementiert werden müssen, erachten wir angemessene Übergangsfristen für absolut erforderlich. Aus unserer Sicht sollten diese nicht weniger als zwei Jahre betragen.

#### Tz. 7

## Alternativer Wortvorschlag:

7. Wechselt die Position des <u>Beauftragten für Risk-</u>Compliance<del>-Beauftragten</del>, ist das Aufsichtsorgan zu informieren.

#### AT 8.2 Tz. 1

Grundsätzlich erachten wir es für richtig, dass entsprechend dem prinzipienorientierten Charakter der MaRisk keine Konkretisierung von "wesentlichen Veränderungen" vorgenommen wird. Allerdings sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Definition von wesentlichen Veränderungen institutsindividuell festgelegt werden sollte.

Die Formulierung "im Rahmen ihrer Aufgaben beteiligen" wird im Kontext der MaRisk bisher nur für die Interne Revision verwendet, um zu verdeutlichen, dass bei deren Beteiligung ihre Unabhängigkeit gewahrt bleiben muss (NPP, Auslagerungen). Es stellt sich insofern die Frage, ob die gleichzeitige Nennung anderer Funktionen in diesem Kontext sachgerecht ist. Die Risikocontrolling-Funktion ist bei der Analyse der Auswirkungen von geplanten Veränderungen auf die Kontrollverfahren und die Kontrollintensität unseres Erachtens in führender Rolle zu sehen. Die Compliance-Funktion wäre nur insoweit einzubinden, als sie von den Änderungen auch tatsächlich betroffen ist. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, diese beiden Funktionen im letzten Satz zu streichen. Dasselbe gilt für AT 8.1 Tz. 4.

#### AT 9 Tz. 5

Der angepasste Wortlaut in Satz 1 gilt für "beabsichtigte oder erwartete Beendigungen" von "wesentlichen Auslagerungen". Der neu hinzugefügte Satz 2 soll Regelungen darüber treffen, was im Fall von unbeabsichtigten oder unerwarteten Beendigungen von Auslagerungssachverhalten zu tun ist. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung ebenfalls nur für wesentliche Auslagerungen gelten soll. Ansonsten würden für unbeabsichtigte oder unerwartete Beendigungen nicht-wesentlicher, d. h. von der Risikoeinschätzung her weit weniger relevanter Auslagerungen, die gleichen Maßstäbe bzgl. der Prüfung etwaiger Handlungsoptionen anzulegen sein wie bei wesentlichen Auslagerungen. Zudem regen wir an, den Begriff "wesentliche Beeinträchtigung" durch die Formulierung "erhebliche Beeinträchtigung" zu

ersetzen. Ansonsten würde sowohl für die Auslagerung als auch für die Beeinträchtigung der gleiche Wertungsmaßstab anzulegen sein. Eine inhaltliche Vermengung beider Begrifflichkeiten sollte jedoch vermieden werden. Wir schlagen vor, Satz 2 insgesamt wie folgt zu fassen:

"Für Fälle unbeabsichtigter oder unerwarteter Beendigung von <u>wesentlichen</u> Auslagerungsvereinbarungen, die mit einer <del>wesentlichen</del> <u>erheblichen</u> Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit verbunden sein können, hat das Institut etwaige Handlungsoptionen auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen."

Ferner würden wir eine differenzierte Betrachtung von gruppeninternen und gruppenexternen Auslagerungen begrüßen. So wären nach unserem Verständnis an gruppeninterne Auslagerungen geringere Anforderungen zu stellen.

Hinsichtlich der "etwaigen Handlungsoptionen" würden wir eine Erläuterung begrüßen, welche Maßnahmen hierunter beispielsweise zu subsumieren sind. Wie bereits im Fachgremium besprochen, gibt es Praxisfälle, in denen quasi keine Handlungsoption besteht.

#### BTO 1.2.1 Tz. 1

Der Begriff des "besonders kleinteiligen Mengenkreditgeschäftes" ist widersprüchlich zur Erläuterung von BTO 1.1 Tz. 4, wonach zum nicht-risikorelevanten Kreditgeschäft z. B. "regelmäßig das standardisierte Mengengeschäft" gezählt wird, was dem Proportionalitätsprinzip zufolge in Abhängigkeit der Institutsgröße stark variieren kann. Es würde daher innerhalb des Mengengeschäftes eine unpräzise Untergruppe geschaffen, für die Kapitaldienstrechnungen im vereinfachten Verfahren zulässig sind. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, im letzten Satz der Erläuterung zur Kapitaldienstfähigkeit auf das "standardisierte Mengengeschäft" zu referenzieren.

Wir schlagen zudem vor, die Erläuterung zu BTO 1.2.1 Tz. 1 um die im Fachgremium MaRisk genannten Beispiele für vereinfachte Verfahren zur Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit zu ergänzen:

"Im Rahmen des standardisierten Mengengeschäftes ist die Anwendung vereinfachter Verfahren möglich, bei denen die Beurteilung nicht anhand des Einkommens, sondern z. B. anhand von Merkmalen wie negativen Einträgen bei Wirtschaftsauskunfteien oder des Einsatzes von Kreditkarten erfolgt."

#### BTO 2.2.1 Tz. 10

Wir gehen davon aus, dass sich diese Regelung auf das Handelsbuch bezieht und insbesondere die Verantwortung der Treasury für die Einhaltung der von der Geschäftsleitung vorgegebenen strategischen Zinsrisikoposition für das Anlagebuch nicht davon betroffen ist.

#### BTR 3.1 Tz. 5

Wir plädieren dafür, anstelle von "einfachen Kostenverrechnungssystemen" von "einfachen Steuerungsverfahren" zu sprechen. Bei Instituten mit überwiegend kleinteiligem Kundengeschäft und einer stabilen Refinanzierung sind u. E. häufig keine Erweiterungen gegenüber den bisher praktizierten – und funktionierenden – Verfahren erforderlich.

#### BTR 3.1 Tz. 6

In Tz. 6 erfolgte eine Textänderung, nach der Kosten für zusätzliche Liquiditätsbeschaffung im Fall eines Liquiditätsengpasses nicht mehr "in den Transferpreisen beinhaltet" (erster Entwurf), sondern "im Liquiditätstransferpreissystem verrechnet" (zweiter Entwurf) werden sollen. Wir begrüßen diese Änderung im Sinne der Normenklarheit.

Unklar war bislang, was unter "Kosten für die zusätzliche Liquiditätsbeschaffung im Falle eines Liquiditätsengpasses" zu verstehen ist. Den Diskussionen im Fachgremium zufolge sind hierunter die Kosten der Liquiditätsreserve zu verstehen. Zur Klarstellung schlagen wir vor, den letzten Satz wie folgt zu formulieren:

"Das Liquiditätstransferpreissystem hat auch die Kosten für <u>eine vorzuhaltende Liquiditätsreserve</u> zu verrechnen."

Außerdem erfolgte eine Textänderung dahingehend, dass die ermittelten Transferpreise "bei der Preisstellung" (also der externen Konditionierung) der bilanzwirksamen und außerbilanziellen Transaktionen zu berücksichtigen seien. Dies scheint uns sogar noch eine Verschärfung der im ersten Entwurf gewählten Formulierung "bei der Kalkulation" zu sein. Die Anforderung halten wir nach wie vor für nicht sachgerecht und empfehlen, den entsprechenden Halbsatz aus folgenden Gründen ersatzlos zu streichen:

Erstens ist nicht nachvollziehbar, warum ein derartiger Eingriff in die Freiheit der Konditionengestaltung speziell für das Liquiditätsrisiko überhaupt erfolgen muss. Angesichts der Tragweite dieser Forderung bitten wir zu diesem Punkt ausdrücklich um eine nachvollziehbare Begründung. Als Grund könnte die sachlogisch nicht nachvollziehbare Annahme vermutet werden, dass die Berücksichtigung von Liquiditätskosten bei der Kalkulation von Transaktionen Fehlanreize für Refinanzierungsstrukturen verhindern könne. Über ein Transferpreissystem wird lediglich eine bankinterne Übertragung von Liquiditäts- und Liquiditätsspreadrisiken an eine zentrale Struktursteuerung bewirkt. Inwieweit die übertragene Risikoposition anschließend extern geschlossen wird, ist eine Frage der Limitierung der Struktursteuerung und nicht der Preisstellung von Transaktionen. Die genannte Forderung greift daher ebenso unnötig wie massiv in die Freiheit der Konditionengestaltung ein und ist daher grundsätzlich abzulehnen.

Zweitens setzt die Anforderung implizit voraus, dass ein für Zwecke der externen Preisstellung (d. h. auf Einzelgeschäftsebene) verwendbarer interner Transferpreis überhaupt methodisch ermittelbar ist. Angesichts des noch unzureichenden Entwicklungstandes der allgemeinen Fachlichkeit für Transferpreissysteme auf der Liquiditätsseite halten wir diese implizite Voraussetzung für faktisch nicht erfüllt. Während z. B. für klassische deterministische Festsatzprodukte ein für Zwecke der Preisstellung verwendbarer (d. h. über die Konditionslaufzeit fixierter) Liquiditätstransferpreis in Analogie zu bekannten Verfahren der Marktzinsmethode durchaus entwickelbar ist, sehen wir dies u. a. für außerbilanzielle Produkte als derzeit nicht selbstverständlich gegeben an. Allgemeiner formuliert bildet die Nutzung eines Transferpreissystems für Liquiditätskosten (anders als die Marktzinsmethode auf der Zinsseite) keine etablierte Best Practice. Sie stößt vielmehr auf sehr grundlegende konzeptionelle Probleme, die sowohl methodischer Natur (z. B. Konstruktion von Transferpreisen ohne Existenz von Liquiditätsderivaten) als auch geschäftspolitischer Natur (z. B. negative Kalkulationsspiralen) sind und die auch in der Literatur erst ansatzweise diskutiert werden. Angesichts der erheblichen (Fehl-)Steuerungspotentiale halten wir es für sehr bedenklich, den sensiblen Bereich der externen Preisstellung regulatorisch auf eine unzureichend entwickelte Methodik mit unerforschten Wirkmechanismen zu verpflichten.

Nach Tz. 6 sind die Aspekte Haltedauer und Marktliquidität der Vermögensgegenstände bei der Ermittlung der jeweiligen Transferpreise zu berücksichtigen. Uns ist nicht klar, wie diese Anforderung zu operationalisieren ist. Wir bitten um entsprechende Erläuterungen.

Die klarstellende Erläuterung, dass ein Pooling von Produkten und Geschäften im Rahmen eines Liquiditätstransferpreissystems grundsätzlich möglich ist, begrüßen wir. Allerdings kann der Begriff "gleich" sehr eng ausgelegt werden und reflektiert nicht die Tatsache, dass viele Produkte ähnliche, aber nicht identische Liquiditätseigenschaften haben. Die Mehrheit der Liquiditätstransferpreissysteme basiert auf einem bestimmten Modellierungsansatz, der die Portfoliosicht erforderlich macht. Um Portfolien mit ähnlichen Produkten zu erhalten, empfehlen wir stattdessen das Wort "ähnlich" zu verwenden. Zusätzlich sollten aufgrund der Komplexität des Allokationsprozesses Produkte mit ähnlichen Liquiditätseigenschaften gruppiert werden können.

## BTR 3.1 Tz. 7

Da es bei der Entwicklung von Liquiditätstransferpreissystemen vorrangig um die erforderliche Marktnähe geht, sollten Liquiditätstransferpreissysteme sinnvollerweise nicht von einem Bereich entwickelt werden, der keinen Kontakt zum Handel/Markt hat. Dies sollte eindeutig nicht das Ziel sein. Vor diesem Hintergrund erscheint eine direkte Übernahme der Regelungen zur Funktionstrennung aus dem Modul BTO an dieser Stelle nicht zielführend. Hingegen ist bei der regelmäßigen Überprüfung dieser Systeme die Unabhängigkeit von den Vertriebsbereichen zu gewährleisten. Da eine Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung immer auch impliziert, dass die Qualität des Systems geprüft wird, schlagen wir vor, die Formulierung wie folgt zu ändern:

"Die Verantwortung für <del>die Entwicklung und Qualität sowie</del> die regelmäßige Überprüfung des Liquiditätstransferpreissystems ist in einem vom Markt und Handel unabhängigen Bereich wahrzunehmen."

Zudem wird gefordert, dass die innerhalb einer Gruppe eingesetzten Transferpreissysteme "konsistent und vergleichbar" sein müssten. Dies geht über die Anforderungen anderer Risikokategorien deutlich hinaus. So kann es verschiedenste ökonomische oder rechtliche Gründe geben (z. B. bei der Betrachtung von Tochtergesellschaften oder Auslandsstellen), die unterschiedliche Ansätze erforderlich machen. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass ein Institut aus nachvollziehbaren Gründen innerhalb der Gruppe durchaus unterschiedliche Systematiken anwenden kann.

Ferner bitten wir um Erläuterung, wie die Vergleichbarkeit und Konsistenz der eingesetzten Transferpreissysteme innerhalb der Gruppe zu verstehen ist. Wir gehen bislang davon aus, dass das Transferpreissystem konsistent über Assetklassen/Geschäftsbereiche Anwendung finden soll, es nicht aber um einen "einheitlichen Preis" über alle Assetklassen/Geschäftsbereiche hinweg gehen kann.

#### BTR 3.2 Tz. 2

Wir begrüßen die Klarstellung, dass Rückverkaufsvereinbarungen als Mittel der Liquiditätsbeschaffung berücksichtigt werden können. Wir verstehen die in Klammern stehende Erwähnung der Repo-Geschäfte als erläuterndes Beispiel einer "Rückverkaufsvereinbarung" und gehen davon aus, dass wirtschaftlich gleichartige Transaktionen, wie zum Beispiel besicherte Wertpapierleihe wie im Fachgremium Kredit besprochen, ebenfalls im Sinne der Vorschrift das Kriterium der Liquidierbarkeit erfüllen. Eine Erwähnung derartiger Beispiele in den Erläuterungen würden wir zur Klarstellung begrüßen.

Wir bitten um Erläuterung, warum (jedenfalls nach dem Wortlaut) Vermögensgegenstände nicht berücksichtigt werden dürfen, wenn diese nur mit einem signifikanten Sicherheitsabschlag liquidiert werden können. Unseres Erachtens ist es angemessen, die Liquidierbarkeit eines Vermögensgegenstandes zu berücksichtigen, wenn gewährleistet ist, dass bei dem in Anrechnung gebrachten Liquidationserlös der Haircut bereits berücksichtigt wird. Hierzu ein Beispiel: Ein im Repo zu refinanzierendes Wertpapier, das gegenwärtig mit 95 % im Markt gehandelt und mit einem (signifikanten) Haircut von 15 % (exemplarisch) im Repo belegt wird, darf mit einem Liquidationserlös von 80% in der Liquiditätsreserve angerechnet werden.

Des Weiteren bitten wir um Erläuterung, wie sichergestellt werden kann, dass ein Vermögensgegenstand, dem bei einer Bank keine Liquidationswirkung zuerkannt wurde, in anderen Häusern eine gleiche Behandlung erfährt. Die Marktgängigkeit ist hier keine idiosynkratische Einschränkung, sondern ein marktweites Phänomen.

# BTR 3.2 Tz. 3

In der Sitzung des Fachgremiums hat die Aufsicht ihre Ansicht bekräftigt, dass für Einlagen institutioneller Anleger im Stressszenario nach Tz. 3 eine Abflussrate von 100 % gerechtfertigt sei. Auch könne nicht auf die "schwächeren" Baseler Regelungen verwiesen werden, da hier auf Unternehmen allgemein und einen Betrachtungszeitraum von einem Monat abgestellt werde. Wir möchten an dieser Stelle unsere Ausführungen in der letzten Stellungnahme bekräftigen und uns nachdrücklich dafür aussprechen, die Vorgaben im Rahmen der Stresstests in Einklang mit den international verabschiedeten Regelungen zu bringen. Eine derart konservative Herangehensweise scheint uns auch trotz des Aspekts, dass institutionelle Anleger schneller auf Marktveränderungen reagieren, unangemessen restriktiv.

- Es stellt sich die Frage, inwiefern Kundeneinlagen, die nach BTR 3.2 Tz. 3 mit einer sehr konservativen Abflussrate von 100 % faktisch noch als lange Refinanzierungsmittel im Rahmen eines internen Modells oder ggf. einer regulatorisch einzuhaltenden strukturellen Liquiditätskennzahl Berücksichtigung finden können. Die Abflussannahme von 100 % impliziert, dass das gesamte Volumen solcher Einlagen in Form von Barmitteln oder hochliquiden Aktiva gehalten werden muss, um den möglichen, unter dem Stressszenario unterstellten Liquiditätsabflüssen begegnen zu können. Liquiditätsmäßig stünden diese Einlagen gar nicht für die Ausreichung eines Firmenkundenkredites zur Verfügung.
- Sollte den Einlagen eine (konzeptionell fragwürdige) längerfristige Refinanzierungskapazität zugebilligt werden, so müssten hierfür zusätzliche kurzfristige Refinanzierungsmittel eingeworben werden, die den angenommen Abfluss während des einwöchigen Stresshorizontes überbrücken. Diese Mittel würden voraussichtlich vornehmlich im Interbankenmarkt aufgenommen, was zu einer Erhöhung des als schädlich angesehenen "Wholesale Fundings" führt und eine zusätzliche Bilanzverlängerung nach sich zieht, die u. a. dem Gedanken einer "Leverage Ratio" entgegensteht.
- Es steht zu befürchten, dass die Umsetzung der Anforderung kurzfristige Einlagen von Firmenkunden vollständig "unbrauchbar" macht und dem Bankensektor als Ganzes ein signifikanter Teil der bisher zumindest teilweise als stabil unterstellten Refinanzierungsbasis entzieht. Unseres Wissens liegen auf Seiten der Aufsicht keine genaueren Informationen über die möglichen quantitativen Auswirkungen vor.
- Da es sich bei den MaRisk um eine nationale Regelung handelt, die keine Anwendung auf Geschäftsaktivitäten von Banken außerhalb von Deutschland findet, sind hier Wettbewerbsverzerrungen zu erwarten, die ggf. auch eine Verschiebung von Geschäftsaktivitäten ins Ausland nach sich ziehen.